

ZH_OBERGERICHT SB170002 vom 7. Juli 2017

ZH Obergericht, 2017-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170002

FR: ZH_OBERGERICHT SB170002 du 7 juillet 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170002 del 7 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 16. November 2016 wurde der Beschuldigte der groben Verletzung der Verkehrsregeln schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 180.– und einer Busse von Fr. 700.– bestraft (Urk. 24 S. 3). Das Urteil wurde gleichentags mündlich eröffnet, kurz begründet und dem Beschuldigten im Dispositiv übergeben (Prot. I S. 12). Die Staatsanwaltschaft bestätigte den Empfang des Urteilsdispositivs tags darauf (Urk. 25). Der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft meldeten am 23. bzw. 28. November 2016 innert der gesetzlichen Frist Berufung gegen das Urteil an (Urk. 26 und 29).

E. 1.1

Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 180.– und einer Busse von Fr. 700.–. Hiergegen wendete die Staatsanwaltschaft ein, dass die Vorinstanz bei der Festlegung von 20 Tagessätzen Geldstrafe als Einsatzstrafe die angemessene Einsatzstrafe deutlich unterschritten habe. Um einen angemessenen Quervergleich vollziehen zu können, sei auf die Strafmasseempfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 14. Januar 2015 zu verweisen. Darin würde als empfohlene Strafe bei Geschwindigkeitsüberschreitungen von zwischen 35 km/h und 39 km/h ausserorts 20 Tagessätze Geldstrafe bei vollumfänglich geständigen Ersttätern ohne erschwerende Umstände, wie beispielsweise erwirkte administrative Massnahmen etc. benannt. Nachdem das Beweisverfahren ergeben habe, dass dem Beschuldigten nunmehr nicht mehr nur eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 34 km/h, sondern eine solche von 37 km/h vorgeworfen werden müsse, zudem das strafmindernd zu berücksichtigende Geständnis weggefallen sei, ergebe sich logischerweise daraus, dass das angemessene Strafmass zu erhöhen sei, nämlich auf die eingeklagten 35 Tagessätze Geldstrafe (Urk. 36 S. 3 f.). Die Staatsanwaltschaft beantragte daher, dass der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je Fr. 200.– sowie mit einer Busse von Fr. 1'500.– zu bestrafen sei (Urk. 50 S. 2).

E. 1.2

Die Verteidigung entgegnete, bei den Strafmasseempfehlungen müsse berücksichtigt werden, dass es sich um Empfehlungen handle, die keine verbindliche Wirkung hätten. Der Antrag der Staatsanwaltschaft von 35 Tagessätzen zu Fr. 200.– sei nicht nachvollziehbar. Gemäss den (unverbindlichen) Strafmasseempfehlungen vom 14. Januar 2015 wäre die Strafe auch bei einer Überschrei-

- 20 - tung von 37 km/h 20 Tagessätze. Aus der Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft vom 3. Januar 2017 gehe nicht hervor, weshalb der Ansatz der Geldstrafe von Fr. 180.–, gemäss Strafbefehl und vorinstanzlichem Urteil vom 16. November 2016, nun

plötzlich auf Fr. 200.– erhöht werden soll. Die Einkommensverhältnisse hätten sich nicht verändert. Ebenso gehe die Staatsanwaltschaft in ihrer Berufungserklärung vom 3. Januar 2017 fehl, wenn sie ausführe, dass der Beschuldigte nicht geständig sei. Der Beschuldigte habe stets erklärt, dass er am 3. Juli 2015 die B. _____-Strasse in C. _____ (ZH) befahren habe. Er habe nur Bedenken zur festgestellten Geschwindigkeit geäussert. Die von der Staatsanwaltschaft in der Berufungserklärung beantragte Busse von Fr. 1'500.– verletze den vom Bundesgericht in BGE 135 IV 188 Erw. 3.4.4 geäusserten Grundsatz, dass die Verbindungsstrafe nicht mehr als 20 % der ausgesprochenen bedingten (Geld-) Strafe ausmachen dürfe (Urk. 42 S. 13 f. und S. 15).

E. 1.3

Als Beweismittel zur Erstellung des Sachverhalts stehen hauptsächlich die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 9/1 und Prot. I S. 5 ff.), der Polizeirapport samt Beilagen (Urk. 1-3) sowie die folgenden bei der Polizei eingeholten Sachbeweise zur Verfügung: das Laser-Messprotokoll (Urk. 10/3), die DVD zur Lasermessung (Urk. 10/4), das Eichzertifikat zum Messgerät (Urk. 10/9) und die Ausbildungsbescheinigung für E. _____ (Urk. 10/6). Zudem wurde ein Gutachten zur Geschwindig-

- 9 - keitsmessung eingeholt, welches F. _____, ...-Leiter des Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS, am 11. Mai 2016 erstattete (Urk. 10/13).

E. 1.4

Erstellt ist und unbestritten blieb, dass die Kantonspolizei Zürich am 3. Juli 2015, um 20.59 Uhr, in C. _____, B. _____-Strasse, Höhe G. _____-Strasse, Fahrtrichtung D. _____, ausserorts, am Fahrzeug PW Ford D, Galaxy, 1.9 TDI, ZG ..., mit einem Lasergeschwindigkeitsmessgerät Riegl FG21-P, eine Geschwindigkeitsmessung (Frontmessung [Verkehr ankommend]) vornahm und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit an der genannten Örtlichkeit 80 km/h betrug (Urk. 1, Urk. 10/3 Urk. 10/13 S. 1 f.). Gemäss dem Polizeiprotokoll und den Aussagen des Beschuldigten war das Wetter schön und die Strasse trocken. Es herrschte gute Sicht und ein leichtes Verkehrsaufkommen (Urk. 2 S. 1, Urk. 9/1 S. 1, Prot. I S. 7 f.). Der Beschuldigte gab stets an, die Strecke zu kennen und gewusst zu haben, dass auf dieser die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 80 km/h betrage. Zudem führte er konstant aus, dass er einen langen Arbeitstag hinter sich gehabt habe und in Eile gewesen sei (Urk. 2 S. 2, Urk. 9/1 S. 2, Prot. I S. 7 f.).

2. Kritik der Verteidigung an den vorliegenden Unterlagen zur Geschwindigkeitsmessung

E. 2

Das begründete Urteil wurde den Parteien am 23. Dezember 2016 zugestellt (Urk. 33). Die Staatsanwaltschaft reichte ihre Berufungserklärung mit Eingabe vom 3. Januar 2017 (Poststempel vom 4. Januar 2017) ein und beschränkte ihre Berufung darin auf die Bemessung der Strafe und den Vollzug (Urk. 36). Seitens des Beschuldigten ging innert Frist keine Berufungserklärung ein (Art. 399 Abs. 3 StPO). Mit Verfügung vom 20. Januar 2017 wurde dem Beschuldigten Frist zur Erklärung der Anschlussberufung angesetzt (Urk. 38). Hiervon machte der Be-

- 5 - schuldigte mit Eingabe vom 25. Februar 2017 Gebrauch, wobei er die vollumfängliche Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils beantragte (Urk. 42).

E. 2.1

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass Art. 90 Abs. 2 SVG einen Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht und weder Strafschärfungs- noch Strafmilderungsgründe vorliegen (Urk. 34 S. 15).

E. 2.2

Die rechtlichen Grundlagen zur Strafzumessung werden vom Bezirksgericht korrekt wiedergegeben, worauf verwiesen werden kann (Urk. 34 S. 16). Wie die Verteidigung zutreffend bemerkte, sind die von der Staatsanwaltschaft zitierten Strafmasseempfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 14. Januar 2015 für das Gericht bei der Strafzumessung nicht verbindlich. Sie können dem Gericht bei der Bemessung der objektiven Tatschwere als Anhaltspunkt dienen, entbinden es aber nicht davon, alle im Einzelfall relevanten Strafzumessungsfaktoren zu berücksichtigen und eine konkrete Strafzumessung vorzunehmen. 3. Tatkomponenten

E. 2.3

Nach einer Ersteichung müssen die Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. a der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung zur Erhaltung der Messbeständigkeit jedes Jahr durch das METAS oder eine ermächtigte Eichstelle nachgeeicht werden. Die Messsysteme zur amtlichen Feststellung von Sachverhalten im Rahmen von Strassenverkehrskontrollen dürfen nur durch geschultes Personal aufgestellt, eingerichtet, betrieben und gewartet werden (Art. 2 Abs. 2 VSKV-ASTRA) und die im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsüberschreitungen erfassten Messwerte sind zusammen mit der Verkehrssituation bildlich zu dokumentieren (Art. 9 VSKV-ASTRA).

E. 2.4

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Für das verwendete Lasergeschwindigkeitsmessgerät Riegl FG21-P mit der METAS Nr. 408451 liegt das Eichzertifikat Nr. 258-21720 vom 20. November 2014 vor (Urk. 10/9). Wie bereits die Staatsanwaltschaft bemerkte und das Bezirksgericht in seinem Entscheid

- 11 - festhielt (Urk. 10/7, Urk. 34 S. 8), lag der Staatsanwaltschaft zunächst das falsche Eichzertifikat Nr. 258-21798 vor, welches auf ein anderes Lasergeschwindigkeitsmessgerät lautet (Urk. 10/5). Das richtige Eichzertifikat wurde in der Folge von der Staatsanwaltschaft einverlangt und von der Polizei nachgereicht, worüber auch die Verteidigung mittels Kopie des Schriftverkehrs und des korrekten Eichzertifikats orientiert wurde (Urk. 4/12, Urk. 10/7-9). Dass es sich beim nachgereichten Eichzertifikat um dasjenige für das in casu verwendete Lasergeschwindigkeitsmessgerät handelt, ergibt sich aus der identischen METAS-Nummer. Diese Nummer dient, wie der Gutachter F._____ erläutert, der Identifizierung eines Messmittels.

E. 2.5

Die Ausbildungsbestätigung für den Messfunktionär E._____ liegt ebenfalls vor und bestätigt, dass Kpl E._____ durch PS H._____ (Instruktor) am Geschwindigkeitsmessgerät Riegl FG21-P gemäss der SKV, der VSKV-ASTRA und den ASTRA-Weisungen ausgebildet wurde (Urk. 10/6). Der Verteidigung ist beizupflichten, dass für die genannten Verordnungen und die Weisung falsche Erlasse genannt sind. Die SKV, die VSKV-ASTRA und die ASTRA-Weisungen datieren nicht vom 1. Januar bzw. 1. Oktober 2008, sondern vom 28. März 2007 bzw. 22. Mai 2008. Dieses Versehen lässt jedoch keine Zweifel daran aufkommen, dass E._____ am verwendeten

Lasergeschwindigkeitsmessgerät Riegl FG21-P ausgebildet wurde, wofür ihm am Ausbildungstag die Bestätigung vom 16. Mai 2011 ausgestellt wurde.

E. 2.6

Die Messung wurde wie vorgeschrieben bildlich dokumentiert, mittels einer Videoaufnahme, welche auf DVD bei den Akten liegt (Urk. 10/4). Die Verteidigung ist der Ansicht, dass diese Dokumente nicht ausreichen, sondern zusätzlich ein "Protokoll der Kontrollmessfahrt" und der Beleg für eine "Funktionskontrolle" vorliegen müssten. Dabei stützt sie sich auf Ziffer 11.1 ASTRA-Weisungen. Diese Ziffer 11 bezieht sich jedoch auf stationär autonome Geschwindigkeitsmessungen gemäss Art. 6 lit. b VSKV-ASTRA. Die vorliegende stationäre Geschwindigkeitsmessung vom 3. Juli 2015 wurde jedoch durch eine Messperson beaufsichtigt. Es handelt sich folglich um eine stationäre bemannte Geschwindigkeitsmessung im Sinne von Art. 6 lit. a VSKV-ASTRA, auf welche Ziffer 11 ASTRA-Weisungen kei-

- 12 - ne Anwendung findet. Die anwendbare Ziffer 5 ASTRA-Weisungen sieht lediglich vor, dass für jede Serie von Messungen am gleichen Standort ein Messprotokoll geführt werden muss. Ein solches liegt bei den Akten (Urk. 10/3). Dieses Laser-Messprotokoll vom 3. Juli 2015 für die Zeit von 20.25 bis 22.00 Uhr enthält alle gemäss Ziffer 5 ASTRA-Weisungen vorgeschriebenen Angaben, inklusive der Bestätigung der Kontrolle des vorgeschriebenen Gerätetests. Die weiteren Anforderungen an das Messverfahren im Falle einer stationären bemannten Geschwindigkeitsmessung mit Lasergeschwindigkeitsmessgeräten sind in Ziffer 7 ASTRA-Weisungen festgehalten. Auch diese Ziffer sieht keine über den Gerätetest hinausgehende Funktionskontrolle oder eine Kontrollmessfahrt vor.

E. 2.7

Zusammengefasst liegen alle notwendigen Dokumente für die Geschwindigkeitskontrolle am Fahrzeug des Beschuldigten vom 3. Juli 2015 bei den Akten. Diese lagen auch dem mit dem Gutachten zur Geschwindigkeitsmessung beauftragten Sachverständigen, F._____, vor (Urk. 10/12, Urk. 10/13 Beilage 1). 3. Einwände der Verteidigung gegen den Gutachter und das Gutachten

E. 3

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft und im Einverständnis mit dem Beschuldigten wurde die schriftliche Durchführung des Berufungsverfahrens angeordnet (Urk. 48). Die Staatsanwaltschaft erstattete mit Eingabe vom 20. März 2017 die ergänzende Berufungsbegründung. Die Berufungsantwort des Beschuldigten ging am 18. April 2017 bei Gericht ein (Urk. 50 und 54). Die Staatsanwaltschaft verzichtete am 21. April 2017 auf die Replik (Urk. 57), womit sich das Verfahren heute als spruchreif erweist. II. Prozessuales 1. Vorverfahren und erstinstanzliches Verfahren

E. 3.1

Der Beschuldigte überschritt die ausserorts maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit um 37 km/h. Es ist der ersten Instanz beizupflichten, dass es sich

- 21 - dabei um eine erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung handelt, wobei der Beschuldigte mit dem hohen Tempo von 117 km/h zudem in eine Linkskurve einfuhr (Urk. 34 S. 16). Zu Gunsten des Beschuldigten ist mit der Vorinstanz zu berücksichtigen, dass günstige Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse herrschten. Das Wetter war gut, die

Fahrbahn trocken und das Verkehrsaufkommen war leicht. In Würdigung dieser Umstände wiegt das objektive Verschulden des Beschuldigten leicht.

E. 3.2

In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte. Er wollte nach einem langen Arbeitstag schnell nach Hause kommen. Die objektive Tatschwere wird aufgrund des Eventualvorsatzes leicht relativiert. Insgesamt erscheint eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen dem Verschulden angemessen.

E. 3.3

Es ist zutreffend, dass die Freigabe im Eichzertifikat Nr. 258-21720 über das in casu verwendete Lasergeschwindigkeitsmessgerät METAS Nr. 408451 durch F._____, als ...-Leiter, Bereich Verkehr, Akustik und Vibration des Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS erfolgte und dieser auch das Gutachten vom 11. Mai 2016 zur Geschwindigkeitsmessung vom 3. Juli 2015 am vom Beschuldigten gefahrenen Fahrzeug erstellte (Urk. 10/13). Das Bundesgericht entschied jedoch im Urteil vom 19. Dezember 2011, dass aufgrund der Beteiligung eines Gutachters an der Eichung der Messanlage keine Befangenheit anzunehmen sei (Urteil des Bundesgerichts 6B_679/2011 vom 19. Dezember 2011 E. 1.3). Diesen Entscheid bestätigte es unter anderem im Urteil 6B_520/2014 vom

- 14 - 26. Januar 2016, worin es erwog, dass der Gutachter im Eich- bzw. Zertifizierungsverfahren weder ähnliche noch qualitativ gleiche Fragen wie im Strafverfahren zu prüfen habe. In dem von der Staatsanwaltschaft veranlassten Gutachten habe der Gutachter weder die Gerätezulassung noch die Geräteeichung als solche überprüfen müssen. Er habe keine Fragen beurteilen müssen, welche die Abklärungen und Tests des METAS im Zusammenhang mit dem eingesetzten Messgerät selbst betroffen hätten. Thema der Expertise sei nicht die Funktionsfähigkeit des Geräts als solche gewesen. Gegenstand des Gutachtens sei vielmehr die korrekte Durchführung der konkreten Geschwindigkeitslasermessung und die Gültigkeit der Messergebnisse gewesen (E. 1.4).

E. 3.4

Diese Ausführungen treffen auch auf den vorliegenden Fall zu. Der Auftrag an F._____ lautete, ein Gutachten über die Geschwindigkeitsmessung, nicht über die Eichung des Messgeräts, zu erstellen. Er sollte die Fragen beantworten, ob die Geschwindigkeitsmessung unter Einhaltung sämtlicher Vorschriften durchgeführt wurde, ob das Messresultat korrekt zu Stande kam und mit welcher Geschwindigkeit der Beschuldigte fuhr (Urk. 10/10 S. 2). Im Gutachten ist im Zusammenhang mit der Eichung des Lasergeschwindigkeitsmessgeräts lediglich festgehalten, dass dieses geeicht worden sei, die Gültigkeit der Eichung gemäss Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung 1 Jahr betrage und die darin festgelegten Eichfehlergrenzen eingehalten worden seien, weshalb das Messmittel gemäss der Messmittelverordnung als geeicht gegolten und für die amtliche Messung habe eingesetzt werden dürfen (Urk. 10/13 S. 2). Im Folgenden widmete sich F._____ seiner Kernaufgabe, der Beurteilung der Geschwindigkeitsmessung, und machte auf 4 ½ Seiten Ausführungen zur Beurteilung der Messung mittels Auswertung der Videoaufnahme und zur Plausibilitätskontrolle (Urk. 10/3 S. 2-6, Ziffer 3). Unter Ziffer 4 setzte er sich mit der Messgenauigkeit auseinander (Urk. 10/3 S. 7) und beantwortet anschliessend unter Ziffer 5 die an ihn gestellten Fragen (Urk. 10/3 S. 7-8).

E. 3.5

Es ist daher der Vorinstanz beizupflichten, dass die Eichung des verwendeten Messgeräts an sich nicht eigentliches Thema des Gutachtens war (Urk. 34 S. 11). Wie bereits im zitierten bundesgerichtlichen Entscheid hatte der Gutachter

- 15 - vorliegend weder die Gerätezulassung noch die Geräteeichung als solche zu überprüfen. Er musste keine Fragen beantworten, welche die Arbeit des METAS am eingesetzten Messgerät betrafen. Thema des Gutachtens war nicht die Funktionstüchtigkeit des Geräts, sondern die korrekte Durchführung der konkreten Geschwindigkeitslasermessung, die Gültigkeit der Messergebnisse und die Bestimmung der durch den Beschuldigten gefahrenen Geschwindigkeit. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist daher festzuhalten, dass der Sachverständige F._____ weder ein persönliches Interesse an den Erkenntnissen des Gutachtens bzw. am Resultat der Messung hatte noch in der Sache vorbefasst war. Es liegt kein Ausstandsgrund im Sinne von Art. 56 StPO vor (Urk. 34 S. 12). Das Gutachten ist daher als Beweismittel verwertbar.

E. 3.6

Ob der Beschuldigte im Untersuchungsverfahren ein Ausstandsgesuch gegen den Gutachter im Sinne von Art. 58 Abs. 1 StPO stellte, hierüber in Verletzung von Art. 59 StPO nicht entschieden wurde und ob die Wiederholung der Amtshandlung im Sinne von Art. 60 Abs. 1 StPO rechtzeitig verlangt wurde (Urk. 42 S. 5 f., Urk. 54 S. 2 f.), kann vorliegend offen gelassen werden, da keine Ausstandsgründe gegen den Gutachter F._____ vorliegen.

E. 3.7

Die Verteidigung monierte, dass der Beschuldigte von der Staatsanwaltschaft nie unter Einhaltung einer Frist dazu eingeladen worden sei, zum Gutachten von Herrn F._____, Stellung zu nehmen. Damit habe die Staatsanwaltschaft Art. 188 StPO verletzt und die Verfahrensrechte des Beschuldigten nicht gewahrt (Urk. 42 S. 6). Hiergegen ist einzuwenden, dass der Verteidigung das Gutachten am 25. Mai 2016 in Kopie zugestellt wurde (Urk. 4/13). Zudem bejahte der Beschuldigte anlässlich der Einvernahme vom 21. Juli 2016, das Gutachten zur Kenntnis genommen zu haben, es mit seinem Verteidiger besprochen zu haben und er wurde ausdrücklich dazu aufgefordert, sich zum Gutachten und dessen Schlussfolgerungen zu äussern, was er auch tat (Urk. 9/1 S. 2 f.). Der Beschuldigte und sein Verteidiger hatten somit Kenntnis vom Gutachten und ausreichend Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Das rechtliche Gehör des Beschuldigten wurde damit gewahrt.

- 16 -

E. 3.8

In materieller Hinsicht kritisierte die Verteidigung am Gutachten, dass der Gutachter auf Seite 6 ausführe, die Wegstrecke des Fahrzeuges von Foto 4 bis Foto 5 habe $91.0 \text{ m} \pm 0.2 \text{ m}$ betragen. Dies könne nicht zutreffen, wenn man die Bilder 4 und 5 betrachte. Randpfosten ausserorts seien mit einer Distanz von 25 m aufgestellt. Der graue Personenwagen des Beschuldigten fahre in der Zeit zwischen Aufnahme 4 und 5, in drei Sekunden, an zwei Randpfosten vorbei und lege noch wenige weitere Meter zurück. Die Strecke könne maximal 65 m betragen. Würden in drei Sekunden 65 m befahren, entspreche dies einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 78 km/h. Diese Schätzung werde auch durch das Bild 2 und 3 bestätigt. Es sei denn auch auffallend, dass der Gutachter seine an-

genommene Wegstrecke von 91 m \pm 0.2 m nicht erkläre bzw. angebe, wie er auf diese Distanz gekommen sei (Urk. 42 S. 7).

E. 3.9

Entgegen der Behauptung der Verteidigung gibt der Gutachter auf Seite 5 an, dass eine Positionsbestimmung des Fahrzeugs vor Ort anhand von markanten Stellen, wie den weissen Randpfosten, durchgeführt und anschliessend die Wegstrecke vermessen wurde. Dementsprechend sind unter den Grundlagen für das Gutachten auch Abklärungen vor Ort aufgeführt (Urk. 10/13 S. 1 und 5). Der Gutachter berechnete dann aufgrund der von Bild 4 bis Bild 5 vom Fahrzeug gefahrenen Strecke von 91 Metern und der dabei durchfahrenen 71 Frames (Bilder der Videoaufnahme) - was bei 24 Frames pro Sekunde einer Zeit von 2.84 Sekunden entspricht - eine Geschwindigkeit von 115.3 km/h (\pm 4 km/h). Diese Berechnung ist nachvollziehbar und erfolgte korrekt. Festzuhalten bleibt, dass es sich bei dieser anhand einer Videosequenz ermittelten durchschnittlichen Geschwindigkeit lediglich um eine Plausibilitätsbetrachtung handelt, welche ein vom eigentlichen Geschwindigkeitsmessgerät unabhängiges Verfahren darstellt und je nach Qualität der Aufnahmesituation und je nach Vorhandensein weiterer Hilfsinformationen des Strassenabschnitts eine wesentlich grössere Ermittlungsunsicherheit als das eigentliche Geschwindigkeitsmessmittel aufweist (Urk. 10/3 S. 4 und 8).

E. 3.10

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, bestehen keine Anhaltspunkte, die gegen das Gutachten bzw. die Qualifikation des Sachverständigen sprechen

- 17 - (Urk. 34 S. 12). Die gutachterlichen Darlegungen sind nachvollziehbar und schlüssig und es drängen sich aufgrund der Beweislage sowie auch der Vorbringen der Verteidigung keine ernsthaften Einwände hiergegen auf. Für die weitere Sachverhaltserstellung ist daher auf das Gutachten zur Geschwindigkeitsmessung abzustellen.

E. 3.11

Gemäss dem Gutachten wurde die Geschwindigkeitsmessung vom 3. Juli 2015, um 20.59 Uhr, am Fahrzeug ZG ... messtechnisch korrekt und unter Einhaltung der ASTRA-Weisungen vorgenommen. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten des Messmittels, dementsprechend eine Fehlmessung respektive Fehlzuordnung, liegen keine vor (Urk. 10/13 S. 7 f.). Unter Berücksichtigung der Messunsicherheit von maximal + 0.6 % - die Sicherheitsmargen nach Art. 8 Abs. 1 lit. b VSKV-ASTRA sind gemäss Art. 21 ASTRA-Weisungen nicht mehr anzuwenden - gelangt der Gutachter zum Ergebnis, dass die zum Messzeitpunkt, 3. Juli 2015, 20:59:21 Uhr, gefahrene Mindestgeschwindigkeit des Fahrzeuges ZG ... 117 km/h betrug (Urk. 10/13 S. 7 f.).

E. 4

Täterkomponenten

E. 4.1

Zu seinen persönlichen und finanziellen Verhältnissen führte der Beschuldigte anlässlich der Einvernahme vom 21. Juli 2016 und der Hauptverhandlung vom 16. November 2016 aus, er sei ledig und lebe allein. Er habe drei Kinder, welche bei der Mutter leben würden und für welche er monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 3'900.- bezahle. Er arbeite im Spital ..., als leitender Arzt in der ... [Abteilung], verdiene netto knapp Fr. 12'000.- im

Monat und erhalte einen 13. Monatslohn. Über weitere Einkünfte verfüge er nicht. Weder habe er Schulden noch relevantes Vermögen (Urk. 9/1 S. 4 und Prot. I S. 5 f.). Das Bezirksgericht hielt korrekterweise fest, dass sich aus den persönlichen Verhältnissen keine für die Strafzumessung relevanten Besonderheiten ergeben. Sie fallen weder straf erhöhend noch strafmindernd ins Gewicht.

E. 4.2

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (Urk. 6/1), jedoch weist er gemäss Auszug aus dem Eidgenössischen Register für Administrativmassnahmen vom 27. Juli 2015 bereits zwei administrative Massnahmen wegen Geschwindigkeitsübertretungen auf. Am 28. August 2012 wurde er verwarnt und vom 24. November bis 23. Dezember 2014 wurde ihm der Führerausweis entzogen (Urk. 6/4).

- 22 - Dieser getrübe automobilistische Leumund infolge zweier Geschwindigkeitsüberschreitungen wirkt sich leicht straf erhöhend aus.

E. 4.3

Entgegen den Ausführungen der Verteidigung liegt kein Geständnis vor, welches strafmindernd zu berücksichtigen wäre. Dass der Beschuldigte, wie die Verteidigung geltend macht, stets zugegeben habe, am 3. Juli 2015 die B. _____-Strasse in C. _____ (ZH) befahren zu haben, war angesichts dessen, dass er am 3. Juli 2015 an der genannten Örtlichkeit von der Polizei angehalten und kontrolliert wurde, unausweichlich. Dabei von einem Geständnis zu sprechen, ist abwegig. Von einem solchen wäre lediglich auszugehen, hätte er den Kernpunkt des Vorwurfs, die von ihm gefahrene Geschwindigkeit von 117 km/h, anerkannt.

E. 4.4

Leicht straf erhöhend ist somit der getrübe automobilistische Leumund zu berücksichtigen. Strafmindernde Umstände liegen keine vor. Damit erscheint eine Geldstrafe von 35 Tagessätzen als angemessen.

E. 5

Tagessatzhöhe

E. 5.1

Die Höhe des Tagessatzes bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum, wobei ein Tagessatz höchstens Fr. 3'000.- beträgt (Art. 34 Abs. 2 StGB).

E. 5.2

Gemäss den Angaben des Beschuldigten im Berufungsverfahren beläuft sich sein monatliches Nettoeinkommen zuzüglich eines 13. Monatslohns auf Fr. 11'900.-. Für seine drei Kinder bezahlt er monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 3'900.-. Der Mietzins beträgt Fr. 950.- und die Krankenkassenprämie Fr. 250.- pro Monat (Urk. 40). Den eingereichten Steuerrechnungen ist zu entnehmen, dass er kein steuerbares Vermögen aufweist und rund Fr. 8'300.- Steuern (direkte Bundessteuer: Fr. 2'029.20, Kantons- und Gemeindesteuer: Fr. 6'226.30) pro Jahr bezahlt. Unter Berücksichtigung dieser finanziellen Verhältnisse ist die Höhe des Tagessatzes bei Fr. 200.- festzusetzen.

E. 6

Busse

E. 6.1

Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Strafe mit einer unbeding- ten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden. Die Vorinstanz führte aus, wann eine solche Verbindungsstrafe ausgesprochen wer- den darf und wie eine solche zu bemessen ist. Auf diese zutreffenden Erwägun- gen ist vollumfänglich zu verweisen (Urk. 34 S. 19). Ergänzend ist festzuhalten, dass eine Verbindungsgeldstrafe bzw. Verbindungsbusse nicht zu einer Strafer- höhung führen oder eine zusätzliche Strafe ermöglichen soll. Sie erlaubt lediglich innerhalb der schuldangemessenen Strafe eine täter- und tatangemessene Sank- tion, wobei die bedingte Strafe und die damit verbundene Geldstrafe beziehungs- weise Busse in ihrer Summe schuldangemessen sein müssen (vgl. BGE 135 IV 188 E. 3.3).

E. 6.2

Da dem Beschuldigten, wie unter Ziffer VI nachfolgend ausgeführt wird, der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist, und es vorliegend darum geht die soge- nannte Schnittstellenproblematik zu entschärfen, ist eine Verbindungsbusse aus- zusprechen. In Anbetracht der Regel, dass sich der Anteil der Verbindungsstrafe an der gesamten Strafe grundsätzlich maximal auf einen Fünftel belaufen darf und unter Berücksichtigung des Verschuldens und der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist eine Busse von Fr. 1'000.– auszusprechen. Diese ent- spricht bei einer Tagessatzhöhe von Fr. 200.– fünf Tagessätzen. Da sich die dem Verschulden und den weiteren strafzumessungsrelevanten Faktoren angemesse- ne Strafe auf 35 Tagessätze beläuft, ist davon die auszusprechende Busse in Ab- zug zu bringen, so dass die Geldstrafe und die Verbindungsbusse zusammen nicht zu einer Straferhöhung führen.

E. 7

Fazit Der Beschuldigte ist mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 200.– sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.– zu bestrafen.

- 24 - VI. Strafvollzug 1. Die Vorinstanz gab die rechtlichen Grundlagen zum bedingten Strafvollzug und der Probezeit sowie die bei der Prognosestellung zu beachtenden Umstände korrekt wieder, worauf verwiesen werde kann (Urk. 34 S. 20 f.). 2. Zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte nicht vorbestraft ist, jedoch be- reits zwei Administrativmassnahmen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen gegen ihn verhängt wurden. Mit der Vorinstanz ist aber davon auszugehen, dass der Beschuldigte durch das vorliegende Strafverfahren, die Verurteilung, den dro- henden Vollzug der bedingten Geldstrafe und die zu leistende Busse genügend gewarnt ist und sich in Zukunft wohlverhalten wird. Der Vollzug der Geldstrafe ist daher aufzuschieben. Den infolge des getrüben automobilistischen Leumunds verbleibenden Bedenken ist mittels einer Probezeit von drei Jahren Rechnung zu tragen. 3. Die Busse ist zu bezahlen. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht be- zahlt wird, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Das Bezirksgericht hielt mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung richtigerweise fest, dass bei der Busse als Verbindungsstrafe zur bedingten Geldstrafe als Umrechnungs- schlüssel die

bei der Bemessung der Geldstrafe berechnete Tagessatzhöhe verwendet werden kann (Urk. 34 S. 20). Demnach ist die Ersatzfreiheitsstrafe auf fünf Tage festzusetzen. 4. Zusammengefasst ist der Vollzug der Geldstrafe aufzuschieben und die Probezeit auf 3 Jahre festzusetzen. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. VII. Kostenfolgen Der Beschuldigte wird verurteilt und unterliegt im Berufungsverfahren mit allen Anträgen. Ausgangsgemäss ist daher das erstinstanzliche Kostendispositiv zu - 25 - bestätigen (Urk. 34 S. 22, Dispositivziffern 5 und 6) und sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 und Art. 428 Abs. 1 StPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.